

Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen

Herrn Klaus Buchholz, Thumstrasse 34, 52372 Kreuzau

-nachfolgend Vermieter genannt -

und

Herrn Name, Strasse, Ort

-nachfolgend Einsteller genannt-

wird folgender Pferdeeinstellungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des (der) Pferde(s) – nachfolgend als Pferd bezeichnet -

Name		
Geschlecht		
Geburtsdatum		
Lebensnummer		

wird in dem Stallgebäude des Vermieters Box(en) vermietet. Der Einsteller versichert, dass das Pferd in seinem ausschließlichen Eigentum steht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist.

Bei dem Pferd sind die nachfolgenden Verhaltensauffälligkeiten bekannt:

.....

2. Der Vermieter erbringt folgende Standardleistungen, die im Preis von 380,00 Euro je Box eingeschlossen sind:

- a) Einstellung:
 - Vermietung einer Box
- b) Verpflegung:
 - Heu 3x täglich
 - Kraftfutter 5x täglich
- c) Boxenpflege:
 - Die Box wird täglich ausgemistet und Stroh neu eingebracht

Späneeinstreu gegen einen Aufpreis von 20€

d) Wiesennutzung:

- Bei entsprechendem Wetter stehen Wiesen zur Verfügung, alternativ ist ein Sandpaddock vorhanden

e) Nutzung der Reithalle

f) Der Einsteller ist für die darüber hinausgehende Pflege des Pferdes selbst verantwortlich. Es wird kein Verwahrverhältnis begründet.

Weide- / Paddock-Service täglich (40,00 Euro pauschal)

3. Auf der Anlage des Vermieters werden die folgenden Sonderleistungen angeboten zu deren Nutzung der Einsteller nach Rücksprache berechtigt ist und die gesondert vergütet werden, soweit sie nicht unter Ziffer 2 bereits abgegolten sind:

- Solarium
- Laufband
- Beritt
- Longe
- Unterricht
- Freispringen
- Pflege
- Satteldecken-Wäsche
- Turnier-Service
- Weide- / Paddock-Service
- Fütterung von Mash

4. Die Reitanlage ist

Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 22 Uhr,

Samstag zwischen 8 Uhr und 17 Uhr und

Sonntag und Feiertage zwischen 9 Uhr und 16Uhr

zugänglich. Nach Absprache können einzelne Ausnahmen hierüber vereinbart werden.

5. Der Vermieter verpflichtet sich zu einem sorgfältigen und gewissenhaften Umgang mit dem Pferd und alle außergewöhnlichen Vorkommnisse, insbesondere Krankheiten, unverzüglich zu melden.

§ 2 Entgelt

1. Als Gegenleistung für die § 1 Ziffer 2. Beschriebenen Standardleistungen verpflichtet sich der Einsteller zur Zahlung von monatlich

xx0,00€ (in Worten: Eurozig)

Das Einstellungsentgelt muss im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag des laufenden Monats auf dem Konto **820 403 400** bei Deutsche Bank PGK, BLZ **395 700 24**, eingegangen sein oder bar entrichtet werden.
(IBAN DE78395700240820403400, BIC DEUTDEDB395)

Sonderleistungen sind nach Stellung einer Rechnung innerhalb 8 Tagen zahlbar.

2. vorübergehende Abwesenheit (z.B. Turnierbesuch, Urlaub, Klinikaufenthalt usw.) befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Einstellungsentgelts.
3. Der Vermieter ist berechtigt das vereinbarte Entgelt jährlich angemessen zu erhöhen. Die Erhöhung muss er 3 Monate vorher anzeigen. Der Einsteller kann den Vertrag in Ansehung der Erhöhung innerhalb einer Frist von 8 Wochen bis zum Eintritt der Erhöhung kündigen.

§ 3 Laufzeit

1. Der Vertrag beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit und ist mit einer Frist von 2 Monaten kündbar.
2. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein solcher liegt vor, wenn

- der Einsteller mit 2 Monatsraten im Verzug ist;
 - der Einsteller oder eine Person, der er die Pflege oder den Beritt überlassen hat, trotz vorheriger Abmahnung die Betriebsordnung verletzt, gegen die guten Sitten verstößt oder sich einer erheblichen Störung schuldig macht;
 - der Vermieter seine Pflichten nach § 1 trotz vorheriger Abmahnung verletzt.
3. Kündigungen und Abmahnungen können nur schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung einer Frist ist der Empfang des Schreibens maßgebend.

§ 4 Einwendungen und Pfandrecht

1. Der Einsteller kann gegenüber dem Einstellungsentgelt nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben.
2. Der Vermieter erwirkt wegen fälliger Forderung gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd des Einstellers und ist befugt sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§5 Einstellungsänderung

1. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Einsteller ist nicht berechtigt Boxen an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung des Vermieters bauliche Veränderungen an der Anlage oder am Stall vorzunehmen.
2. Der Einsteller hat keinen Anspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Box. Nach einmaliger Zuteilung einer Box bleibt der Vermieter berechtigt, dem Einsteller eine andere Box zuzuteilen, wenn hierfür betriebliche Gründe bestehen.

§ 6 Pflichten des Einstellers

1. Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und der Reitanlage durch ihn oder einen mit dem Beritt oder Betreuung des Pferdes Beauftragten verschuldet werden.
2. Der Einsteller erklärt, dass ihm zum Zeitpunkt der Einstellung keine Erkrankungen bekannt sind, das Pferd entwurmt ist und nachfolgende Impfungen ordnungsgemäß erfolgten:
 - Husten
 - Tetanus
 - Herpes
3. Der Einsteller verpflichtet sich zur regelmäßigen Auffrischung der Impfungen. Dies erfolgt
 - durch einen Tierarzt des Einstellers

Ansonsten sind tierärztliche Behandlungen allein Sache des Einstellers. Bei akuten Erkrankungen, einer Gesundheitsgefährdung anderer Pferde oder wenn der Einsteller einer ordnungsgemäßen medizinischen Betreuung nicht nachkommt, ist der Vermieter berechtigt einen Tierarzt auf Kosten des Einstellers mit der notwendigen, direkten medizinischen Versorgung zu beauftragen. Der Einsteller ist hierüber unverzüglich und nach Möglichkeit vor Einleitung entsprechender Maßnahmen zu informieren.

4. Der Hufbeschlag erfolgt
 - durch einen Schmied im Auftrag des Einstellers
5. Der Einsteller hat eine Pferdehaftpflichtversicherung inkl. Weidehaftpflicht vorzuhalten und eine Kopie des Vertrages sowie der jeweiligen Verlängerung zu überreichen. Kommt er diesem nicht innerhalb von 4 Wochen nach

Einstellung oder Ablauf des alten Vertrages nach, so kann der Vermieter eine solche auf Kosten des Einstellers abschließen.

6. Der Einsteller übergibt dem Vermieter eine Kopie des Deckblattes und Abstammungsnachweises des Equidenpasses.

§ 7

Ersatzpflicht des Vermieters

1. Der Vermieter haftet nur für Schäden des Einstellers, soweit er gegen diese versichert ist oder diese Schäden auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten des Vermieters oder seiner Gehilfen beruhen. Im Falle von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung von solchen Pflichten, die für die Vertragserfüllung wesentlich sind, haftet er auch bei fahrlässigem Verhalten.
2. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist und nur hieraus und in den Fällen des Abs. 1 Ansprüche gegen den Vermieter geltend machen kann. Der Stallbesitzer hat den Einsteller darüber unterrichtet, daß lediglich eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht. Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Stallbesitzer für Schäden am eingestellten Pferd und an den Personen nur insoweit haftet, als dies die Betriebshaftpflichtversicherung übernimmt. Zum Abschluß darüberhinausgehender Versicherungen ist der Stallbesitzer nicht verpflichtet. Eine entsprechende Feuer- und Sachversicherung für das eingestellte Pferd wird empfohlen.

§8

Ersatzpflicht des Einstellers

Der Einsteller haftet als Halter für alle Schäden, die durch ihn, von ihm bestellte Dritte oder sein Pferd verursacht werden.

§9

Sonstige Abreden, Salvatorische Klausel

1. Außerhalb dieses Vertrages sind keine Abreden getroffen worden.
2. Spätere Änderungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.
3. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam. Die unwirksame Vereinbarung wird durch die ihr am ehesten entsprechende gesetzliche Bestimmung ersetzt.

4. Beide Parteien haben eine gleichlautende Fassung des Vertrags erhalten.

Ort, Datum

Ort, Datum

Vermieter

Einsteller

Anlage:
Reitordnung
Betriebsordnung